

## Verfassung des Kantons St.Gallen

Entwurf der Verfassungskommission vom 17. Dezember 1999

Im Bewusstsein unserer Verantwortung vor Gott für die menschliche Gemeinschaft und die gesamte Schöpfung wollen wir St.Gallerinnen und St.Galler

unser geschichtlich gewachsenes Staatswesen in Freiheit und Recht gestalten;

uns für das Wohl der Einzelnen und der Gemeinschaft in Solidarität und Toleranz einsetzen;

an der Bewahrung des Friedens mitwirken.

Im Wissen um die Grenzen aller staatlichen Macht geben wir uns die folgende Verfassung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

*Art. 1.* Der Kanton St.Gallen ist ein Gliedstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Kanton  
St.Gallen

Er ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

Er arbeitet aktiv mit dem Bund, mit anderen Kantonen und mit dem Ausland zusammen.

Hauptstadt ist St.Gallen.

### II. Grundrechte und Grundpflichten sowie Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

#### 1. Grundrechte

*Art. 2.* Als Grundrechte sind nach Massgabe der Bundesverfassung gewährleistet, namentlich:

Grundrechte  
nach Bundes-  
verfassung

- a) die Achtung der Menschenwürde;
- b) die Rechtsgleichheit, der Schutz vor jeglicher Diskriminierung sowie die Gleichstellung von Frau und Mann;
- c) der Schutz vor Willkür und die Wahrung von Treu und Glauben;
- d) das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit;

- e) der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Schutz und Förderung;
- f) das Recht auf Hilfe in Notlagen;
- g) der Schutz der Privatsphäre, einschliesslich des Schutzes vor Missbrauch persönlicher Daten;
- h) das Recht auf Ehe und Familie;
- i) die Glaubens- und Gewissensfreiheit;
- j) die Meinungs- und Informationsfreiheit;
- k) die Medienfreiheit;
- l) die Sprachenfreiheit;
- m) der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht;
- n) die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung;
- o) die Kunstfreiheit;
- p) die Versammlungsfreiheit;
- q) die Vereinigungsfreiheit;
- r) die Niederlassungsfreiheit für Schweizerinnen und Schweizer;
- s) der Schutz von Schweizerinnen und Schweizern vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung;
- t) die Garantie des Eigentums;
- u) die Wirtschaftsfreiheit;
- v) die Koalitionsfreiheit der Sozialpartner und ihrer Organisationen;
- w) das Recht, Petitionen an Behörden zu richten;
- x) in Ausübung der politischen Rechte die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

Grundrechte  
nach Kantons-  
verfassung

*Art. 3.* Diese Verfassung gewährleistet überdies:

- a) das Recht, Privatschulen zu gründen und zu führen sowie zu besuchen;
- b) den Anspruch von Schulpflichtigen auf Unterstützung, wenn sie beim Schulbesuch wegen der Lage ihres Wohnortes, wegen Behinderung oder aus sozialen Gründen benachteiligt sind;
- c) den Anspruch auf Beihilfen für die Aus- und Weiterbildung über den Grundschulunterricht hinaus nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;
- d) das Recht, auf eine Petition ohne Verzug eine Antwort der Behörde zu erhalten.

Grundrechte  
in Verfahren

*Art. 4.* Jede Person hat in Verfahren vor Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen nach Massgabe der Bundesverfassung namentlich das Recht auf:

- a) gleiche und gerechte Behandlung;
- b) Beurteilung innert angemessener Frist;
- c) rechtliches Gehör;
- d) unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlichen Rechtsbeistand;
- e) Beurteilung durch unabhängige Gerichte;
- f) Schutz im Fall eines Freiheitsentzugs;
- g) ein faires Strafverfahren.

*Art. 5.* Staatliche Einschränkungen von Grundrechten bedürfen nach Massgabe der Bundesverfassung einer gesetzlichen Grundlage. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

Einschränkungen von Grundrechten

Einschränkungen müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein.

Der Kerngehalt der Grundrechte ist zu wahren.

## 2. Grundpflichten

*Art. 6.* Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst sowie Mitverantwortung für die Gemeinschaft und die Erhaltung der Lebensgrundlagen.

Grundsatz

*Art. 7.* Personen können zu persönlicher Dienstleistung verpflichtet werden, namentlich zur Leistung von gemeinnütziger Arbeit bei Katastrophen und in Notlagen. Das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen.

Persönliche Dienstleistungen

## 3. Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

*Art. 8.* Grundlage staatlichen Handelns ist das Recht.

Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

Rechtmässigkeit

Behörden und Private verhalten sich nach Treu und Glauben.

## III. Staatsziele

*Art. 9.* Die Stimmberechtigten und die Behörden von Kanton und Gemeinden streben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der verfügbaren Mittel die Erfüllung der Staatsziele an.

Grundsatz

Aus den Staatszielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.

*Art. 10.* Der Staat setzt sich zum Ziel, dass:

Bildung

- a) Kinder und Jugendliche eine auf den Grundlagen ihrer Eigenschaften und Neigungen aufbauende Bildung und Erziehung erhalten;
- b) die Chancengleichheit auf allen Stufen gegeben ist;
- c) öffentliche Bildungseinrichtungen sowie vielfältige Bildungsangebote von hoher Qualität bestehen;
- d) durch Weiterbildung die in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden können.

Er fördert insbesondere die geistigen, sozialen, schöpferischen, emotionalen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen sowie die Zusammenarbeit von Schule und Eltern in Erziehung und Bildung.

Er tritt dafür ein, dass in Unterricht, wissenschaftlicher Lehre und Forschung Verantwortung gegenüber Mensch und Mitwelt wahrgenommen und vermittelt wird.

- Kultur *Art. 11.* Der Staat setzt sich zum Ziel, dass:
- a) kulturelle Werte geschaffen und entfaltet werden;
  - b) kulturelles Erbe bewahrt und überliefert sowie zeitgenössisches Kulturschaffen vermittelt wird.
- Soziale Sicherung *Art. 12.* Der Staat setzt sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative die soziale Sicherung der Bevölkerung, namentlich von Familien, Kindern, Jugendlichen, Alleinstehenden, Betagten und Behinderten, zum Ziel.
- Schutz der Familie *Art. 13.* Der Staat setzt sich zum Ziel, die Familie zu schützen und zu fördern.
- Soziale Integration *Art. 14.* Der Staat setzt sich die soziale Integration zum Ziel.
- Gesundheit *Art. 15.* Der Staat setzt sich zum Ziel, dass:
- a) die Bevölkerung zu für sie tragbaren Bedingungen eine ausreichende Gesundheitsversorgung erhält;
  - b) eine wirksame und breitgefächerte Gesundheitsvorsorge und Gesundheitserziehung bestehen;
  - c) die Bevölkerung Sport betreiben kann.
- Umweltschutz *Art. 16.* Der Staat setzt sich zum Ziel, dass:
- a) der Mensch und die natürliche Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen bewahrt werden;
  - b) die Erneuerungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen erhalten wird;
  - c) die Lasten von denen angemessen getragen werden, die sie verursachen.
- Raumplanung *Art. 17.* Der Staat setzt sich zum Ziel, dass:
- a) das Land geordnet besiedelt wird;
  - b) der Boden zweckmässig und haushälterisch genutzt wird;
  - c) die Landschaft geschützt wird.
- Verkehr *Art. 18.* Der Staat setzt sich zum Ziel, dass:
- a) der ganze Kanton verkehrsmässig ausreichend erschlossen ist;
  - b) öffentliche und private Verkehrsmittel sinnvoll und bedarfsgerecht eingesetzt werden.
- Er berücksichtigt die Bedürfnisse von schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern.

- Art. 19.* Der Staat setzt sich zum Ziel, dass:
- a) eine vielseitige und wettbewerbsfähige Wirtschaft besteht, die ein gesichertes und vielfältiges Arbeitsplatzangebot bereitstellt sowie der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt dient;
  - b) die Sozialpartnerschaft gepflegt wird;
  - c) Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können;
  - d) Kanton und Gemeinden für Menschen und Unternehmungen als Wirtschaftsstandorte attraktiv sind.
- Wirtschaft  
und Arbeit
- Art. 20.* Der Staat setzt sich zum Ziel, dass:
- a) die Versorgung mit Wasser und Energie gesichert ist und der Verbrauch sparsam erfolgt;
  - b) mit Ressourcen schonend umgegangen wird;
  - c) Abfälle vermieden, vermindert und wiederverwertet werden.
- Versorgung  
und Entsorgung
- Art. 21.* Der Staat setzt sich zum Ziel, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu wahren.
- Öffentliche  
Sicherheit
- Art. 22.* Der Staat setzt sich zum Ziel, in Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Kantonen und dem Ausland insbesondere:
- a) Aufgaben gemeinsam zu lösen;
  - b) das gegenseitige Verständnis der Bevölkerungen auf- und auszubauen sowie einen Beitrag zur Bewahrung des Friedens zu leisten.
- Er tritt dafür ein, dass der Bund die Eigenständigkeit der Kantone wahrt.
- Aussen-  
beziehungen

#### IV. Staatsaufgaben

*Art. 23.* Der Staat strebt die Verwirklichung der Staatsziele an, indem er nach Gesetz die Staatsaufgaben wahrnimmt.

Grundsatz

Soweit Aufgaben von öffentlichem Interesse von Privaten wahrgenommen werden, kann der Staat diese unterstützen.

*Art. 24.* Der Staat erfüllt Aufgaben, die im öffentlichen Interesse erfüllt werden müssen, soweit Private sie nicht angemessen erfüllen.

Erfüllung

Er erfüllt Staatsaufgaben insbesondere, wenn:

- a) die Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen ist;
- b) ein Nutzen gleichmässig anfallen soll.

Das Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Übertragung der Erfüllung von Staatsaufgaben an Private sowie den Rechtsschutz und die Aufsicht.

*Art. 25.* Das Gesetz teilt Staatsaufgaben dem Kanton zur Erfüllung zu, wenn die Gemeinden nicht in der Lage sind, sie allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden wirtschaftlich und wirksam zu erfüllen.

Zuteilung an  
Kanton und  
Gemeinden

Wenn Gemeinden Staatsaufgaben erfüllen, entscheiden sie über die Art der Erfüllung und sind für die Finanzierung verantwortlich.

Das Gesetz legt fest, wer die Hauptverantwortung für die Erfüllung und Finanzierung trägt, wenn es Staatsaufgaben Kanton und Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung zuweist.

Dezentrale  
Aufgaben-  
erfüllung

*Art. 26.* Der Kanton erfüllt Staatsaufgaben dezentral, wenn insbesondere die Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder wirksame Aufgabenerfüllung es verlangen.

Regalrechte

*Art. 27.* Der Staat kann, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, durch Gesetz Monopole begründen und wahrnehmen. Die bestehenden Regalrechte bleiben vorbehalten.

Überprüfung

*Art. 28.* Staatsaufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind sowie wirtschaftlich und wirksam erfüllt werden.

## V. Politische Rechte

### 1. Stimmrecht

Stimmfähigkeit

*Art. 29.* Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die:  
a) das 18. Altersjahr zurückgelegt haben;  
b) nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Stimm-  
berechtigung

*Art. 30.* Stimmfähige sind stimmberechtigt:  
a) in kantonalen Angelegenheiten, wenn sie im Kanton wohnen;  
b) in Gemeindeangelegenheiten, wenn sie in der betreffenden Gemeinde wohnen. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Wer stimmberechtigt ist, kann in Kanton und Gemeinden an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie Referenden und Initiativen unterzeichnen.

Wählbarkeit  
a) Grundsatz

*Art. 31.* Wählbar in Behörden ist, wer stimmfähig ist. Das Gesetz kann für die Wählbarkeit in die Gerichte besondere Voraussetzungen bestimmen.

b) Aus-  
schliessungs-  
gründe

*Art. 32.* Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Personen, die in eheähnlichen Verhältnissen zusammenleben, Grosseltern und Enkelkinder, Schwägerinnen und Schwäger sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder gehören nicht gleichzeitig der gleichen Behörde an.

Die Ausschliessungsgründe gelten nicht für den Kantonsrat und das Gemeindeparlament.

Niemand darf einer Behörde angehören, die ihn unmittelbar beaufsichtigt. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

*Art. 33.* Die gewählte Person kann ihr Amt in der Behörde nur ausüben, wenn sie die Voraussetzungen der Stimmberechtigung erfüllt. Ausübung  
des Amtes

Das Gesetz kann Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis vorsehen.

## 2. Wahlen

*Art. 34.* Die Stimmberechtigten wählen: Umfang

- a) die Mitglieder des Kantonsrates;
- b) die Mitglieder der Regierung;
- c) die Mitglieder des Ständerates und nach Bundesrecht die Mitglieder des Nationalrates;
- d) die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte, ausgenommen die vom Gesetz bezeichneten Spezialrichterinnen und Spezialrichter;
- e) die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der Räte der Gemeinden;
- f) die Mitglieder der Gemeindeparlamente;
- g) die Mitglieder weiterer durch Gesetz bezeichneter Behörden.

*Art. 35.* Die Mitglieder des Kantonsrates werden nach Proporz gewählt. Kantonsrat

Sie werden in den Wahlkreisen St.Gallen, Rorschach, Rheintal, Werdenberg, Sargans, See-Gaster, Toggenburg und Wil gewählt.

In jedem Wahlkreis werden so viele Mitglieder gewählt, als es seinem Anteil an der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im gesamten Kanton entspricht. Das Gesetz bezeichnet die Grundlage der Berechnung.

*Art. 36.* Die Mitglieder der Regierung und des Ständerates werden nach Majorz gewählt. Der Kanton bildet einen Wahlkreis. Regierung  
und Ständerat

*Art. 37.* Präsidentinnen und Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte werden nach Majorz gewählt. Das Gesetz legt die Wahlkreise fest. Erstinstanzliche  
Zivil- und  
Strafgerichte

*Art. 38.* Die Mitglieder der Gemeindeparlamente werden nach Proporz gewählt. Die Gemeinden können Wahlkreise festlegen. Gemeinde-  
behörden

Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Räte sowie die Mitglieder weiterer durch Gesetz bezeichneter Behörden der Gemeinden werden nach Majorz gewählt.

Legen die Gemeinden Wahlkreise fest, werden in jedem Wahlkreis so viele Mitglieder gewählt, als es seinem Anteil an der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde entspricht. Gesetz und Gemeindeordnung regeln die Berechnung und das Verfahren.

### 3. Initiative

Verfassungs- initiative	<p><i>Art. 39.</i> 8000 Stimmberechtigte können mit der Verfassungsinitiative:</p> <p>a) die Gesamtrevision der Kantonsverfassung verlangen;  b) in Form der allgemeinen Anregung oder des ausformulierten Entwurfs eine Teilrevision der Kantonsverfassung verlangen.</p>
Gesetzes- initiative	<p><i>Art. 40.</i> 6000 Stimmberechtigte können in Form des ausformulierten Entwurfs den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes verlangen.</p>
Einheits- initiative	<p><i>Art. 41.</i> 4000 Stimmberechtigte können mit der Einheitsinitiative in Form der allgemeinen Anregung dem Kantonsrat einen Rechtsetzungsauftrag erteilen.</p> <p>Der Kantonsrat erfüllt den Rechtsetzungsauftrag durch eine Teilrevision der Kantonsverfassung oder durch Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes.</p>
Zulässigkeit	<p><i>Art. 42.</i> Das Gesetz bestimmt die Anforderungen an die Zulässigkeit und legt das Verfahren fest. Die Regierung entscheidet über die Zulässigkeit.</p> <p>Initiativen sind insbesondere ganz oder teilweise unzulässig, wenn sie:</p> <p>a) gegen übergeordnetes Recht verstossen;  b) undurchführbar sind;  c) die Einheit der Materie oder der Form nicht wahren.</p>
Frist	<p><i>Art. 43.</i> Die Frist für die Sammlung der Unterschriften beträgt fünf Monate.</p>
Gegenvorschlag zu einer Initiative	<p><i>Art. 44.</i> Der Kantonsrat kann einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.</p> <p>Die Abstimmung über die Initiative und den Gegenvorschlag findet gleichzeitig statt. Die Stimmberechtigten können beiden Vorlagen zustimmen. Sie befinden darüber, welcher Vorlage sie im Fall der Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben.</p>
Initiative in den Gemeinden	<p><i>Art. 45.</i> Gesetz und Gemeindeordnung bestimmen Gegenstände, Fristen und Verfahren der Initiative in den Gemeinden.</p>

#### 4. Abstimmungen

- Art. 46.* Obligatorische Abstimmungen finden statt über:
- a) Gesamt- oder Teilrevisionen der Verfassung;
  - b) zwischenstaatliche Vereinbarungen, wenn ihnen nach Massgabe ihres Inhalts Verfassungsrang zukommt, insbesondere wenn damit die Befugnis zur Gesetzgebung übertragen wird;
  - c) Initiativen, wenn der Kantonsrat nicht zustimmt oder ihnen einen Gegenvorschlag gegenüberstellt.
- Obligatorische Abstimmungen
- Art. 47.* 4000 Stimmberechtigte können im Verfahren des fakultativen Referendums verlangen, dass eine Abstimmung stattfindet über:
- a) Gesetze;
  - b) zwischenstaatliche Vereinbarungen, wenn ihnen nach Massgabe ihres Inhalts Gesetzesrang zukommt;
  - c) Beschlüsse über neue Ausgaben, die den im Gesetz festgelegten Betrag übersteigen.
- Fakultatives Referendum  
a) Gegenstände
- Erlasse über die Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrkräfte der Grundschule unterstehen nicht dem Referendum.
- Art. 48.* Die Frist für die Sammlung der Unterschriften beträgt vierzig Tage.
- b) Frist und Verfahren
- Das Gesetz bestimmt die weiteren Anforderungen an die Gültigkeit des Referendums und legt das Verfahren fest.
- Art. 49.* Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- Mehrheitsentscheid
- Art. 50.* Gesetz und Gemeindeordnung bestimmen die Gegenstände, die in den Gemeinden der obligatorischen Abstimmung oder dem fakultativen Referendum unterstehen, sowie Fristen und Verfahren.
- Abstimmungen in den Gemeinden
- Art. 51.* 300 Stimmberechtigte oder die Räte von zehn politischen Gemeinden oder von zehn Schulgemeinden haben das Recht, dem Kantonsrat schriftlich einen Auftrag zu erteilen, der in dessen Zuständigkeitsbereich fällt. Der Kantonsrat behandelt den Auftrag wie einen Vorstoss aus dem Kreis seiner Mitglieder.
- Volksmotion und Gemeindebegehren
- Das Gesetz kann den Kreis der Antragsberechtigten erweitern.
- Art. 52.* Vor Erlass von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen und bei anderen kantonalen Vorhaben kann eine öffentliche Vernehmlassung oder eine Anhörung durchgeführt werden.
- Vernehmlassung
- Art. 53.* Die politischen Parteien wirken bei der Meinungsbildung mit.
- Politische Parteien
- Kanton und Gemeinden können sie in dieser Aufgabe unterstützen.

## VI. Behörden

### 1. Grundsätze

- Gewaltenteilung  
a) Grundsatz *Art. 54.* Die Beschlüsse fassen je unabhängig voneinander:  
a) Kantonsrat, Regierung und Gerichte;  
b) Gemeindeparlament und Rat.  
Die richterlichen Behörden handeln in der Rechtsprechung unabhängig. Sie sind ausschliesslich dem Recht verpflichtet.
- b) im Verhältnis zum Kantonsrat *Art. 55.* Dem Kantonsrat gehören nicht an:  
a) die Mitglieder der Regierung sowie die Staatssekretärin oder der Staatssekretär;  
b) die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes sowie die durch Gesetz bezeichneten Mitglieder anderer richterlicher Behörden;  
c) die durch Gesetz bezeichneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsverwaltung.
- c) im Verhältnis zu den richterlichen Behörden *Art. 56.* Einer richterlichen Behörde gehören nicht an:  
a) die Mitglieder der Regierung sowie die Staatssekretärin oder der Staatssekretär;  
b) die durch Gesetz bezeichneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsverwaltung.
- d) im Verhältnis zum Gemeindeparlament *Art. 57.* Dem Gemeindeparlament gehören nicht an:  
a) die oder der Ratsvorsitzende und die Mitglieder des Rates sowie die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber;  
b) die durch Gemeindeordnung bezeichneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.
- Amtsdauer *Art. 58.* Die Amtsdauer beträgt:  
a) für den Kantonsrat, die Regierung und weitere Behörden des Kantons und der Gemeinden vier Jahre;  
b) für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsrates ein Jahr;  
c) für die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten ein Jahr;  
d) für die Staatssekretärin oder den Staatssekretär vier Jahre;  
e) für die Mitglieder der Gerichte sechs Jahre.  
Das Gesetz kann in besonderen Fällen für weitere Behörden eine andere Amtsdauer vorsehen.
- Information *Art. 59.* Die Behörden informieren von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.  
Das Gesetz regelt die Informationsverbreitung und den Zugang zu amtlichen Informationen.

*Art. 60.* Die Mitglieder des Kantonsrates und der Regierung können für Äusserungen in den Verhandlungen des Kantonsrates und seinen Organen strafrechtlich nicht verfolgt werden. Immunität

Der Kantonsrat kann die Immunität im Einzelfall aufheben, wenn sie offensichtlich missbraucht wird.

*Art. 61.* Kanton, Gemeinden und weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie öffentlich-rechtliche Anstalten haften für den Schaden, den ihre Organe oder Beauftragte bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen. Haftung

Das Gesetz sieht die Haftung für Schäden aus rechtmässigem Handeln in Fällen vor, in denen es die Billigkeit erfordert.

## 2. Kantonsrat

*Art. 62.* Der Kantonsrat zählt 180 Mitglieder. Bestand

*Art. 63.* Der Kantonsrat wählt: Zuständigkeit

- a) seine Organe nach Massgabe des Geschäftsreglements;
- b) seine Vertretung in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Versammlungen und Kommissionen;
- c) die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten;
- d) auf Antrag der Regierung die Staatssekretärin oder den Staatssekretär;
- e) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes;
- f) weitere durch Gesetz bezeichnete Organe.

*Art. 64.* Der Kantonsrat: b) Sachgeschäfte

- a) beschliesst Verfassungsänderungen;
- b) erlässt oder ändert Gesetze oder hebt sie auf;
- c) genehmigt Abschluss und Kündigung zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang;
- d) erlässt ein Geschäftsreglement und legt die parlamentarischen Instrumente fest;
- e) informiert sich über die Aussenbeziehungen und legt Ziele für deren Ausgestaltung fest;
- f) beschliesst über Voranschlag und Steuerfuss sowie über die Genehmigung der Rechnung;
- g) beschliesst über neue Ausgaben, die den im Gesetz festgelegten Betrag übersteigen;
- h) nimmt Kenntnis vom Finanzplan;
- i) berät Berichte;
- j) beaufsichtigt Regierung und Staatsverwaltung;
- k) beaufsichtigt den Geschäftsgang der Gerichte;
- l) reicht nach Massgabe der Bundesverfassung Standesinitiativen ein;
- m) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm das Gesetz überträgt.

- Gesetzgebung *Art. 65.* Der Kantonsrat erlässt ein Gesetz unter ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der Stimmberechtigten, wenn in allgemeiner Form insbesondere:
- a) Rechten und Pflichten von Privaten sowie von Kanton, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften festgelegt werden;
  - b) die Grundzüge von Organisation und Verfahren in Kanton, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten geordnet werden.
- Gesetzgebung bei Dringlichkeit *Art. 66.* Aus Gründen zeitlicher Dringlichkeit kann der Kantonsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder Gesetze oder Finanzbeschlüsse sofort in Vollzug setzen. Spätestens nach einem Jahr müssen diese dem Referendum unterstellt werden.

### 3. Regierung

- Kollegium *Art. 67.* Die Regierung besteht aus sieben Mitgliedern. Sie fasst und vertritt ihre Beschlüsse als Kollegium.
- Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident *Art. 68.* Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident:
- a) leitet die Verhandlungen;
  - b) überwacht den Geschäftsgang;
  - c) vertritt die Regierung, soweit kein anderes Mitglied damit beauftragt wird;
  - d) erfüllt die durch Gesetz der oder dem Vorsitzenden der Kollegialbehörde übertragenen besonderen Aufgaben.
- Zuständigkeit a) Regierungsaufgaben *Art. 69.* Die Regierung bezeichnet im Rahmen der Gesetzgebung Ziele und Mittel staatlichen Handelns. Sie plant und koordiniert die Staatstätigkeit.  
Sie vertritt den Staat.  
Sie leitet die Staatsverwaltung und bestimmt deren Organisation.
- b) Wahlen *Art. 70.* Die Regierung nimmt die ihr durch Gesetz zugewiesenen Wahlen vor. Sie bezeichnet ihre Vertretungen in nicht-staatlichen Einrichtungen.
- c) Sachgeschäfte *Art. 71.* Die Regierung:
- a) bereitet in der Regel die Geschäfte des Kantonsrates vor;
  - b) setzt Verfassung, Gesetze, zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Beschlüsse des Kantonsrates um, insbesondere durch:
    1. Verordnungen;
    2. Vollzugshandlungen;
    3. Vertragsabschlüsse;
  - c) berichtet dem Kantonsrat über ihre Tätigkeit;
  - d) unterbreitet dem Kantonsrat Voranschlag und Rechnung;

- e) legt den Finanzplan fest;
- f) stellt die Führung in ausserordentlichen Lagen sicher;
- g) entscheidet in besonderen Rechtsstreitigkeiten;
- h) entscheidet über Begnadigungsgesuche;
- i) erfüllt weitere ihr durch Gesetz übertragene Aufgaben.

*Art. 72.* Die Regierung leitet die staatliche Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Kantonen und dem Ausland. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten:

d) Aussenbeziehungen

- a) schliesst sie zwischenstaatliche Vereinbarungen ab;
- b) bezeichnet sie Vertretungen des Staates in zwischenstaatlichen Einrichtungen;
- c) informiert sie den Kantonsrat über die Aussenbeziehungen, insbesondere über laufende Verhandlungen zu wichtigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

Die Regierung ist nach Massgabe der Bundesverfassung zuständig:

1. zur Einreichung von Standesinitiativen, soweit nicht der Kantonsrat das Recht ausübt;
2. zur Mitwirkung beim Standesreferendum.

Sie erstellt Vernehmlassungen zuhanden der Bundesbehörden, soweit sie nicht nachgeordnete Stellen damit beauftragt.

*Art. 73.* Soweit unaufschiebbarer Regelungsbedarf besteht und das ordentliche Verfahren wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht durchgeführt werden kann, setzt die Regierung durch Verordnung vorläufig Recht. Sie stellt dem Kantonsrat ohne Verzug Antrag auf Erlass gesetzlicher Bestimmungen. Die Verordnung wird längstens zwei Jahre angewendet.

e) Dringlichkeitsrecht

*Art. 74.* Zuständigkeiten der Regierung können nach Massgabe des Gesetzes übertragen werden auf:

f) Übertragung

- a) der Regierung nachgeordnete Dienststellen;
- b) Kommissionen mit ausführenden Befugnissen;
- c) öffentlich-rechtliche Anstalten;
- d) Private.

*Art. 75.* Das Gesetz kann eine kantonale Ombudsstelle schaffen.

Ombudsstelle

#### 4. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

*Art. 76.* Durch Gesetz können in Abweichung von Art. 64 lit. f bis i sowie Art. 71 lit. d und e dieser Verfassung die Rahmenbedingungen für eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung festgelegt werden. Es bestimmt insbesondere die Zuständigkeiten für die Erteilung von Leistungsaufträgen und Globalkrediten sowie für die Sicherstellung des Controlling.

Rahmenbedingungen

## 5. Justiz

- Grundsätze *Art. 77.* Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Das Gesetz kann in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten die richterliche Beurteilung in besonderen Fällen ausschliessen.
- Das Gesetz regelt unter Vorbehalt des Bundesrechts die Verfahren der Zivil-, Straf- sowie der Staats- und Verwaltungsrechtspflege sowie die Gerichtsorganisation.
- Rechtspflegeverfahren und Gerichtsorganisation gewährleisten, dass rasch und verlässlich Recht gesprochen wird.
- Rechtspflege  
a) in Zivilsachen *Art. 78.* Die Zivilgerichtsbarkeit wird durch erstinstanzliche Zivilgerichte und das Kantonsgericht ausgeübt.
- Das Gesetz sieht vor, dass zwei ordentliche Instanzen Recht sprechen. Es weicht von diesem Grundsatz ab, wenn:
- a) die oberste Gerichtsstanz im Kanton als einzige zuständig ist;
  - b) Bagatellsachen zu entscheiden sind.
- b) in Strafsachen *Art. 79.* Die Strafgerichtsbarkeit wird durch erstinstanzliche Strafgerichte und das Kantonsgericht ausgeübt.
- Das Gesetz kann Verwaltungsstrafbefugnisse den Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden übertragen. Die richterliche Überprüfung bleibt vorbehalten.
- Das Gesetz sieht vor, dass zwei ordentliche Gerichtsstanzen Recht sprechen. Es weicht von diesem Grundsatz ab, wenn Bagatellsachen zu entscheiden sind.
- c) in Staats- und Verwaltungssachen *Art. 80.* Die Rechtspflege in Staats- und Verwaltungssachen wird ausgeübt:
- a) erstinstanzlich in der Regel durch Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden;
  - b) durch das Verwaltungsgericht als oberstes Gericht;
  - c) durch weitere gerichtliche Instanzen der Verwaltungsrechtspflege.
- Konkrete Normenkontrolle *Art. 81.* Rechtsprechende Instanzen überprüfen im konkreten Anwendungsfall eine Gesetzes- oder Verordnungsvorschrift auf ihre Übereinstimmung mit Verfassungs- und Gesetzesrecht.

## VII. Finanzordnung

*Art. 82.* Das Gesetz stellt sicher, dass die Finanzhaushalte von Kanton und Gemeinden ausgeglichen sind. Haushaltsgrundsätze

Kanton und Gemeinden verwenden die öffentlichen Mittel wirtschaftlich und wirksam.

Sie berücksichtigen für Voranschlag und Rechnung die Grundsätze von Transparenz und Öffentlichkeit.

*Art. 83.* Der Kanton beschafft sich die Mittel insbesondere: Einnahmen  
a) durch Steuern und andere Abgaben; a) Kanton  
b) aus den Erträgen seines Vermögens;  
c) aus Leistungen Dritter.

Er kann Fremdmittel zur Finanzierung von Investitionen und zur Sicherstellung der Liquidität aufnehmen.

Steuern werden nach Massgabe der Gleichheit, der Allgemeinheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben.

*Art. 84.* Das Gesetz bestimmt die Gemeindesteuern. b) Gemeinden  
Die Gemeinden bestimmen ihre weiteren Einnahmen, soweit das Gesetz diese nicht festlegt.

*Art. 85.* Das Gesetz regelt den Finanzausgleich. Dieser hat zum Ziel, den politischen Gemeinden die notwendigen Mittel zu gewährleisten, finanzielle Unterschiede unter den Gemeinden zu verringern und übermässige Belastungen der Gemeinden auszugleichen. Finanzausgleich

*Art. 86.* Das Gesetz kann die Abgeltung von Vorteilen an den Kanton vorsehen, wenn der politischen Gemeinde aus der Erfüllung von Aufgaben durch den Kanton besondere Vorteile erwachsen. Vorteilsabgeltung

Es kann die Abgeltung von Vorteilen an politische Gemeinden vorsehen, wenn anderen Gemeinden oder dem Kanton aus der Erfüllung von Aufgaben besondere Vorteile erwachsen.

Die Mitwirkung aller Beteiligten wird gewahrt.

*Art. 87.* Die Finanzhaushalte werden nach Massgabe des Gesetzes durch unabhängige und fachkundige Organe kontrolliert. Kontrolle der Finanzhaushalte

## VIII. Gemeinden

- Gemeindearten *Art. 88.* Gemeinden sind:  
 a) die politische Gemeinde;  
 b) die Schulgemeinde;  
 c) die Ortsgemeinde.  
 Schulgemeinde und Ortsgemeinde sind Spezialgemeinden.  
 Das Gesetz kann weitere Spezialgemeinden vorsehen.
- Aufgaben *Art. 89.* Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die der Kanton ihr durch Verfassung und Gesetz zuweist, sowie im Rahmen ihrer Autonomie Aufgaben, die sie im öffentlichen Interesse selbst wählt.
- Gemeindeautonomie *Art. 90.* Die Gemeinde ist autonom, soweit das Gesetz ihre Entscheidungsfreiheit nicht einschränkt.  
 In der Rechtsetzung hat die Gemeinde Entscheidungsfreiheit, wenn das Gesetz:  
 a) keine abschliessende Regelung trifft;  
 b) die Gemeinde ausdrücklich zur Rechtsetzung ermächtigt.  
 Der Kanton beachtet bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden.
- Politische Gemeinde *Art. 91.* Das Gebiet des Kantons St.Gallen ist in politische Gemeinden gegliedert.  
 Das Gesetz bestimmt Zahl und Namen.  
 Die politische Gemeinde erfüllt die Gemeindeaufgaben, soweit diese nicht von Spezialgemeinden wahrgenommen werden.
- Schulgemeinde *Art. 92.* Die Schulgemeinde erfüllt die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben im Schul- und Bildungsbereich.
- Ortsgemeinde *Art. 93.* Die Ortsgemeinden erbringen mit ihren Mitteln angemessene Leistungen für gemeinnützige, kulturelle und andere öffentliche Aufgaben.  
 Das Gesetz sieht einen Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft vor und regelt Voraussetzungen und Verfahren.
- Organisation  
 a) Grundlagen *Art. 94.* Das Gesetz regelt die politischen Rechte sowie die Grundzüge von Organisation und Finanzhaushalt der Gemeinden.  
 Die Gemeinde erlässt eine Gemeindeordnung, die insbesondere Organisation und Zuständigkeit der Behörden regelt.
- b) Gemeindeorgane *Art. 95.* Organe der Gemeinde sind:  
 a) die Bürgerschaft, die in der Bürgerversammlung oder an der Urne entscheidet;  
 b) der Rat;  
 c) das Parlament in Gemeinden ohne Bürgerversammlung;  
 d) die Geschäftsprüfungskommission in Gemeinden mit Bürgerversammlung.  
 Das Gesetz kann weitere Gemeindebehörden einsetzen.

*Art. 96.* Die Gemeinden arbeiten durch Vereinbarung mit anderen Gemeinden zusammen, insbesondere durch:

- a) Übertragung oder gemeinsame Erfüllung von Aufgaben;
- b) Schaffung von Gemeindeverbänden.

Zusammenarbeit  
a) Grundsatz

Das Gesetz regelt das Verfahren und fördert die Zusammenarbeit.

Es kann vorsehen, dass Mehraufwendungen im Finanzausgleich nicht berücksichtigt oder Beiträge herabgesetzt werden, wenn eine gebotene Zusammenarbeit unterbleibt.

*Art. 97.* Gemeinden können sich zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu einem Gemeindeverband zusammenschliessen. Das Gesetz regelt das Verfahren.

b) Gemeindeverband

Die Gemeinde entscheidet über Beitritt und Austritt. Eine Gemeinde kann nach Massgabe des Gesetzes zur Mitgliedschaft verpflichtet werden, wenn ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder eine wirksame Aufgabenerfüllung es verlangen.

Die Stimmberechtigten der im Gemeindeverband zusammengeschlossenen Gemeinden bilden die Verbandsbürgerschaft. Diese entscheidet nach Massgabe der Verbandsvereinbarung.

*Art. 98.* Das Gesetz regelt:

- a) die Vereinigung von Gemeinden zu einer neuen Gemeinde;
- b) die Abtrennung von Gemeindeteilen zur Vereinigung mit einer anderen Gemeinde oder zur Bildung einer neuen Gemeinde;
- c) die Aufhebung von Gemeinden, die keine öffentlichen Aufgaben mehr erfüllen.

Änderungen im Bestand der Gemeinden  
a) Verfahren

Es regelt den Übergang von Rechten und Pflichten.

*Art. 99.* Das Gesetz fördert die Vereinigung von Gemeinden im Interesse eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes oder einer wirksamen Aufgabenerfüllung.

b) Förderung der Vereinigung

Unterbleibt eine gebotene Vereinigung oder werden andere Gemeinden in der Aufgabenerfüllung erheblich behindert, kann es vorsehen, dass:

- a) Mehraufwendungen im Finanzausgleich nicht berücksichtigt oder Beiträge herabgesetzt werden;
- b) eine Vereinigung von Gemeinden erfolgt.

*Art. 100.* Die Gemeinde steht unter der Aufsicht des Kantons. Die Aufsicht beschränkt sich im Bereich der Gemeindeautonomie auf die Überprüfung der Rechtmässigkeit.

Aufsicht

Sie umfasst ausserhalb der Gemeindeautonomie die Überprüfung von Rechtmässigkeit und Angemessenheit, wenn das Gesetz nichts anderes vorsieht.

## IX. Einbürgerung

- Grundsatz *Art. 101.* Das Gemeindebürgerrecht der politischen Gemeinde ist Grundlage des Kantonsbürgerrechts.
- Anspruch auf Bürgerrechtserteilung  
a) Grundsatz *Art. 102.* Politische Gemeinde und Kanton erteilen Schweizerinnen und Schweizern sowie ausländischen und staatenlosen Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr auf Ersuchen das Bürgerrecht, wenn diese insgesamt während wenigstens zehn Jahren in der Schweiz, wovon wenigstens zwei Jahre in der politischen Gemeinde, wohnen.  
Das Gesetz legt die weiteren Voraussetzungen fest.
- b) Zuständigkeit *Art. 103.* Der Rat der politischen Gemeinde erteilt das Gemeindebürgerrecht.  
Die Regierung beschliesst über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, nachdem das Gemeindebürgerrecht erteilt worden ist.
- c) Verfahren *Art. 104.* Das Gesetz regelt Verfahren und Rechtsschutz.
- Verfahren ohne Anspruch auf Bürgerrechtserteilung *Art. 105.* Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde beschliessen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts auf Antrag des Rates der politischen Gemeinde. Wo ein Gemeindeparlament besteht, fasst dieses Beschluss.  
Die Regierung beschliesst über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, nachdem das Gemeindebürgerrecht erteilt worden ist.  
Das Gesetz regelt das Verfahren. Es kann Mindestvoraussetzungen aufstellen.

## X. Öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften

*Art. 106.* Als öffentlich-rechtliche Körperschaften sind folgende Religionsgemeinschaften anerkannt: Anerkennung

- a) der katholische Konfessionsteil und die Kirchgemeinden;
- b) der evangelische Konfessionsteil und die Kirchgemeinden;
- c) die christkatholische Kirchgemeinde;
- d) die jüdische Gemeinde.

*Art. 107.* Die Religionsgemeinschaften sind autonom. Autonomie  
Das Gesetz kann den Religionsgemeinschaften Steuerhoheit gewähren. Es kann den Steuerbezug durch den Staat vorsehen.

*Art. 108.* Die Religionsgemeinschaft regelt die Grundzüge ihrer Organisation in einem Erlass, der ihren Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen ist. Organisation

Die Regierung genehmigt den Erlass, wenn:

- a) Stimmrecht und staatskirchenrechtliche Organisation demokratischen Grundsätzen entsprechen;
- b) der Finanzhaushalt den Grundsätzen von Transparenz und Öffentlichkeit entspricht;
- c) kein Widerspruch zu Bundes- und kantonalem Recht besteht.

## XI. Revision der Verfassung

### 1. Revisionsverfahren

*Art. 109.* Die Kantonsverfassung wird im Verfahren der Gesamt- oder der Teilrevision geändert. Grundsatz

Soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Revision auf dem Weg der Gesetzgebung.

### 2. Gesamtrevision

*Art. 110.* Das Verfahren der Gesamtrevision der Kantonsverfassung wird eingeleitet mit: Einleitung

- a) einem Beschluss des Kantonsrates;
- b) einer Verfassungsinitiative.

*Art. 111.* Die Stimmberechtigten stimmen in einer Vorabstimmung über die Durchführung der Gesamtrevision ab. Vorabstimmung

Sie übertragen in der gleichen Vorabstimmung die Zuständigkeit zur Durchführung:

- a) dem Kantonsrat;
- b) einem Verfassungsrat.

Verfassungsrat *Art. 112.* Ist die Zuständigkeit zur Durchführung der Gesamtrevision einem Verfassungsrat übertragen worden, wählen die Stimmberechtigten diesen in sachgemässer Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Kantonsrates.

Der Verfassungsrat zählt 180 Mitglieder.

Die Bestimmungen dieser Verfassung über die Gewaltenteilung im Verhältnis zum Kantonsrat und über die Amtsdauer werden nicht angewendet.

Abstimmung *Art. 113.* Der vom Kantonsrat oder vom Verfassungsrat angenommene Entwurf der neuen Verfassung wird in seiner Gesamtheit oder in Teilen den Stimmberechtigten vorgelegt.

Teile können gleichzeitig oder zeitlich gestaffelt vorgelegt werden. Sie werden gemeinsam rechtsgültig.

Wird ein Teil der neuen Verfassung abgelehnt, ist den Stimmberechtigten eine zweite Vorlage über den abgelehnten Teil oder über den gesamten Entwurf der neuen Verfassung zu unterbreiten. Wird auch diese abgelehnt, ist die Gesamtrevision gescheitert.

### 3. Teilrevision

Einleitung *Art. 114.* Das Verfahren der Teilrevision der Kantonsverfassung wird eingeleitet mit:

- a) einem Beschluss des Kantonsrates von sich aus oder aufgrund einer Einheitsinitiative;
- b) einer Verfassungsinitiative.

Die Bestimmungen über die Zulässigkeit von Initiativen werden sachgemäss angewendet.

## XII. Schlussbestimmungen

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

*Art. 115.* Es werden aufgehoben:

- a) die Verfassung des Kantons St.Gallen vom 16. November 1890;
- b) der Grossratsbeschluss betreffend teilweise Änderung der Kantonsverfassung vom 4. Februar 1912;
- c) der Grossratsbeschluss betreffend teilweise Änderung der Kantonsverfassung zwecks Ermöglichung des Finanzreferendums vom 20. Januar 1924.

Anpassung  
bestehender  
Gesetze

*Art. 116.* Der Kantonsrat passt bestehende Gesetze, die mit dieser Verfassung nicht übereinstimmen, innert dreier Jahre seit Vollzugsbeginn dieser Verfassung an.

Der Kantonsrat kann die Frist im Einzelfall verlängern, wenn es sich aus triftigen Gründen als unmöglich erweist, die Anpassung vorzunehmen.

*Art. 117.* Organe und Behörden von Kanton und Gemeinden bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt. Für Ersatzwahlen gilt das bisherige Recht.

Übergangsbestimmungen  
a) Amtsdauer

*Art. 118.* Bis zum Erlass gesetzlicher Bestimmungen nach Art. 35 Abs. 2 dieser Verfassung bestehen:

b) Wahl des Kantonsrates

- a) der Wahlkreis St.Gallen mit den politischen Gemeinden St.Gallen, Eggersriet, Wittenbach, Häggenschwil, Muolen, Waldkirch, Andwil, Gossau und Gaiserwald;
- b) der Wahlkreis Rorschach mit den politischen Gemeinden Mörschwil, Goldach, Steinach, Berg, Tübach, Untereggen, Rorschacherberg, Rorschach und Thal;
- c) der Wahlkreis Rheintal mit den politischen Gemeinden Rheineck, St.Margrethen, Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet und Rüthi;
- d) der Wahlkreis Werdenberg mit den politischen Gemeinden Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen und Wartau;
- e) der Wahlkreis Sargans mit den politischen Gemeinden Sargans, Vilters-Wangs, Bad Ragaz, Pfäfers, Mels, Flums, Walenstadt und Quarten;
- f) der Wahlkreis See-Gaster mit den politischen Gemeinden Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Rieden, Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon, Rapperswil, Jona, Eschenbach, Goldingen und St.Gallenkappel;
- g) der Wahlkreis Toggenburg mit den politischen Gemeinden Wildhaus, Alt St.Johann, Stein, Nesslau, Krummenau, Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, Oberhelfenschwil, Brunnadern, Hemberg, St.Peterzell, Krinau, Bütschwil, Lütisburg, Mosnang, Kirchberg, Mogelsberg und Gantereschwil;
- h) der Wahlkreis Wil mit den politischen Gemeinden Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Flawil, Degersheim, Wil, Bronschhofen, Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren und Niederhelfenschwil.

*Art. 119.* Für Initiativbegehren, die vor Vollzugsbeginn dieser Verfassung zulässig erklärt und angemeldet worden sind, wird für Unterschriftenzahlen und Frist für die Sammlung der Unterschriften das bisherige Recht angewendet.

c) Initiative und Referendum

Die Behandlung von Einheitsinitiativen richtet sich sachgemäss nach den für die Gesetzesinitiative geltenden Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967.

Für Gesetze sowie Beschlüsse über zwischenstaatliche Vereinbarungen und neue Ausgaben, die dem fakultativen Referendum unterstehen, wird für die Frist für die Sammlung der Unterschriften das bisherige Recht angewendet, wenn die Schlussabstimmung im Kantonsrat vor Vollzugsbeginn dieser Verfassung erfolgte.

- d) Orts-  
gemeinden      *Art. 120.* Die bei Vollzugsbeginn dieser Verfassung bestehenden Ortsgemeinden sind als Spezialgemeinden anerkannt, wenn sie gemeinnützige, kulturelle oder andere öffentliche Aufgaben erfüllen und über Vermögen verfügen.  
Die Regierung stellt die Aufhebung der Ortsgemeinden fest, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen. Rechte und Pflichten gehen an die politische Gemeinde über.
- e) Einbürgerung      *Art. 121.* Die politische Gemeinde erfüllt ab Vollzugsbeginn dieser Verfassung sachgemäss die Aufgaben der Ortsgemeinde nach den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes vom 5. Dezember 1955.
- Vollzugsbeginn      *Art. 122.* Diese Verfassung wird ab 1. Januar 2003 angewendet.